

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 75 (1997)
Heft: 9

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Vorbildlich

Ich wundere mich immer wieder, wie kompliziert Ehepaare mit ihrem Renten-Einkommen umgehen. Mein Mann und ich haben ein Renteneinkommen von rund Fr. 5300.-, dazu kommt mein Nebenverdienst. Vom Bankkonto direkt abgebucht werden Mietzins, Krankenkasse und Steuern. Was wir zum Leben brauchen, hole ich am Bankschalter, davon nimmt jedes, was es braucht. Es klappt immer, und meistens bleibt noch etwas übrig.

Vorbildlich handhaben Sie's zusammen, und sicher für viele beneidenswert. Damit dieses System ohne Diskus-

sionen funktioniert, braucht es Toleranz, gegenseitiges Vertrauen und Grosszügigkeit. Und zwei, die beide am gleichen Strick ziehen und etwa gleich mit dem Geld umgehen (können). Wo ein sparsamer mit einem ausgabenfreudigen Partner zusammenlebt, wo eines dem andern wenig bis nichts gönnt, sind getrennte Kassen sicher empfehlenswerter als ständiger Streit um Nötiges und Unnötiges. Viele Frauen, die ein Eheleben lang finanziell abhängig waren nach dem Motto: «Wer zahlt, befiehlt», schätzen und geniessen es, mit ihrer eigenen AHV-Rente ein Stück Selbständigkeit zu erhalten.

Nichts mehr einzuteilen!

Ich bin verwitwet und komme mit der Ergänzungsleistung auf eine Rente von Fr. 2028.-; meine Ersparnisse betragen Fr. 35 000.-. Ich sende Ihnen eine Aufstellung meiner Ausgaben und frage Sie, wie ich den Rest einteilen soll?

Leider gibt es da gar nichts mehr einzuteilen; rechnen wir alle Ihre Verpflichtungen

auf einen Monat um, kommen wir auf Fr. 1866.50 fixe Kosten:

Wohnen	
inkl. Strom, Telefon und Versicherungen	Fr. 1516.65
Steuern	Fr. 107.75
Krankenkasse	Fr. 188.00
Lesestoff und Beiträge	Fr. 54.10
Total	Fr. 1866.50

Bleiben Ihnen für Haushalt, persönliche Auslagen, Krankheitskosten, Anschaffungen, Geschenke usw. gerade mal Fr. 161.50 plus etwa Fr. 60.- Vermögensertrag. Dass Sie damit nicht leben können, ist klar. Sie sollten möglichst schnell Ihr Budget überholen, denn vorläufig müssen Sie von Ihren Ersparnissen leben. Meine Empfehlung zur Budgetsanierung: Machen Sie sich auf die Suche nach einer (viel) günstigeren Wohnung! Und warum ist Ihre Stromrechnung so hoch? Heizen Sie elektrisch? Auch die Telefonrechnung müsste reduziert werden! Und für Ihr Einkommen ist der monatliche Beitrag von Fr. 54.- für Heftli und Vereinsbeiträge recht hoch. Das schweizerische Kantonsmittel der Krankenkassenkosten beträgt für die obligatorische Grundversicherung Fr. 152.-; prüfen Sie also auch eine Verbilligung Ihrer Prämie.

Ich bin auch über die Höhe Ihres Steuerbetrages erstaunt: Gemäss Auskunft unseres Steuersekretärs müsste ich mit diesem Einkommen etwa Fr. 700.- Steuern im Jahr bezahlen. Nimmt Ihr Kanton die Rentner derart aus, haben Sie nicht alle Abzüge gemacht, oder ist das die provisorische Rechnung? Melden Sie jedes Jahresende das verminderte Vermögen Ihrer AHV-Ausgleichskasse, damit die Ergänzungsleistung allenfalls angepasst werden kann.

Finanzielle Unabhängigkeit bewahren!

Ich, bald 80 Jahre alt, wohne in einem bescheidenen Reihenhäus. Nun meint mein Sohn, ich solle den Kindern das Haus verschreiben. Falls ich ins Altersheim müsse, würde dieses eventuell das Haus in Beschlag nehmen. Ich glaube, dass der Staat auf zehn Jahre zurückgreifen kann. Ich möchte aber mein Haus behalten.

Dann sollten Sie es auch behalten. Lassen Sie sich von niemandem verunsichern, und geniessen Sie Ihr Heim, solange Sie können und wollen. Weder der Staat noch das Altersheim werden Ihr Haus in Beschlag nehmen. Solange Sie eventuelle Altersheimkosten bezahlen können, bleibt Ihr Haus unangetastet. Kritisch wird's, wenn Ihr Einkommen dazu nicht mehr reichen sollte, denn ein Haus ist ein Vermögenswert und damit auch eine Altersvorsorge. Sie werden schwerlich eine Zusatzrente erhalten von der AHV, solange Sie noch Vermögen haben. Verschenken nützt da aber wenig: Die AHV behandelt verschenktes Vermögen wie noch vorhandenes. Zehn Prozent Verzehr pro Jahr werden angerechnet.

Haben Sie all Ihr Hab und Gut verschenkt, sind aber auf zusätzliche Einnahmen angewiesen, um die Heimkosten zu begleichen, wird Ihre Wohngemeinde möglicherweise bei Ihren Kindern nachprüfen, wieweit sie ihre Mutter unterstützen können: «Verwandte in auf- und absteigender Linie (= Eltern, Kinder) sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden» (Zivilgesetzbuch). Mein Rat an alle, die Ersparnisse verschenken wollen (oder dazu gedrängt werden):

Es gibt sie weiterhin,
die konventionellen

HERREN-NACHTHEMDEN UND -PYJAMAS

aus Stoff, Jersey und Barchent
sogar in Übergrössen, direkt ab Fabrik

MASSKONFEKTION VOGELSANGER

Postfach 1064, CH-8580 Amriswil, Tel. 071/411 13 94

Bestelltalon

Senden Sie mir kostenlos: Stoffkollektion und Preisliste

Name/Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Erstellen Sie zuerst ein Budget mit Ihren Lebenshaltungskosten. Verschenken Sie nur, was Sie voraussichtlich nie brauchen werden. Erhalten Sie sich Ihre finanzielle Unabhängigkeit.

Marianne Gähwiler

Bank



Dr. Emil Gwalter

«Namenloses» Sparheft

Vor zwei Jahren habe ich (80) ein namenloses Inhabersparheft im Betrag von Fr. 10000.- angelegt. Ich möchte dieses bei meinem eventuellen Eintritt ins Pflegeheim oder bei meinem Ableben der Frau überreichen, welche mir im Haushalt hilft. Sie weiss, wo sich das Sparheft befindet, und kann es, wenn es so-

weit ist, an sich nehmen. Kann sie dieses Geld dann jederzeit abheben, ohne Angaben machen zu müssen, woher das Sparheft kommt?

Bei diesem «namenlosen» Sparheft handelt es sich um ein sogenanntes Inhabersparheft. Ich nehme an, dass Ihr Bankier Ihnen diese Lösung empfohlen hat. Beim Inhabersparheft kann derjenige der es in Händen hält, darüber verfügen, ohne dass die Bank seine Berechtigung nachprüfen muss. Bei allen Vorteilen hat dies auch den Nachteil, dass es auch dann der Fall ist, wenn das Sparheft einmal in falsche Hände gelangen sollte. In einem solchen Fall müssten Sie das Sparheft unverzüglich sperren und durch ein neues ersetzen lassen.

Rechtlich gesehen handelt es sich dabei um ein Vermächtnis an eine Drittperson, das die Pflichtteile der gesetzlichen Erben nicht verletzen darf. Streng genommen müsste die Begünstigte dieses Vermächtnis versteuern. Die Steuer beträgt in Ihrem Wohnkanton etwa zwischen 15 und 50%. Bei einem Betrag von 10000 Franken dürfte die Steuer eher im unteren Bereich dieser Skala liegen.

Die Begünstigte muss nun selber entscheiden, ob sie dieses Vermächtnis dem Fiskus anmelden will. Falls sie es nicht tut und das Vermächtnis der Steuerbehörde bekannt wird, riskiert sie neben der Erbschaftssteuer eine Strafsteuer in unbekannter Höhe.

Credit Suisse hat eine übersichtliche Broschüre über Ehegüter und Erbrecht herausgegeben, die bei jeder Niederlassung dieser Bank unentgeltlich bezogen werden kann.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Leistungen von Pro Senectute bei EL melden?

Muss ein «kleiner Zustupf» von Pro Senectute bei der zuständigen Zusatzleistung gemeldet werden?

Ich nehme an, dass es sich bei der «Zusatzleistung» um Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) handelt, die als Bedarfsleistungen aufgrund von Einkommen/Vermögen einerseits und Ausgaben andererseits bestimmt werden.

Die EL hängen von den persönlichen Einnahmen und Ausgaben ab, so dass grundsätzlich alle Verände-

rungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse zu melden sind. Allerdings werden bei der EL-Berechnung Fürsorgeleistungen (z.B. Beihilfen von Gemeinden) sowie Bedarfsleistungen von Pro Senectute, Pro Infirmis oder Pro Juventute nicht angerechnet, so dass in diesen Sonderfällen eine Meldung an sich nicht zwingend notwendig wäre.

Der Meldepflicht der Versicherten kommt grosse Bedeutung zu, lassen sich doch nur durch rechtzeitige Meldung unangenehme Rückerstattungsforderungen vermeiden. Daher ist im Zweifelsfall eine Mitteilung an die Stelle, welche die EL auszahlt, dringend zu empfehlen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne benütze ich die Gelegenheit, um Ihnen dafür zu danken, dass Sie der Meldepflicht die nötige Aufmerksamkeit schenken. Damit können Sie nicht nur eigene Unannehmlichkeiten vermeiden, sondern Sie helfen damit der für die EL zuständigen Stelle bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren, einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**. Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, **Telefon 041/660 96 66** ZL